

**II. Ergänzung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab vom 17.03.1997**

in der ab 01. Januar 2001 geltenden Fassung

**Präambel**

Die KZV Saarland vertritt die Ansicht, daß jegliche Budgetierung der Gesamtvergütung mit der Ausübung des freien Zahnarztberufes unvereinbar ist und die zahnärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten gefährdet. Unter dem Druck gesetzlicher und vertraglicher Einschränkungen, deren Beendigung angestrebt und gefordert wird, verabschiedet der HVM-Ausschuß der KZVS diese zweite Ergänzung der Anlage zum HVM am 15.11.2000.

**I. Regelungen zum Zahnersatz**

**§ 1 Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser Anlage zum HVM**

Die in dieser Anlage genannten Regelungen für die Honorarverteilung werden ab 01.01.2001

für die Zahnersatzleistungen nach Bema-Teil 5 bzw. Gebührentarif C, soweit sie budgetiert sind (Kassenzuschüsse für Honorar - ohne Material- und Laborkosten),

angewandt.

**§ 2 Individuelle Bemessungsgrundlage**

Um die Honorierung der Einzelleistung im Bereich ZE für jeden Kollegen voraussehbar zu machen und die Einhaltung und Ausschöpfung der gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtvergütung zu erzielen, hat jeder Vertragszahnarzt einen Vergütungsanspruch im Bereich ZE auf Grundlage des Bema zum vertraglich vereinbarten Punktwert bis zu seiner individuellen Bemessungsgrundlage. Die individuelle Bemessungsgrundlage wird gebildet aus einem Basiswert, der einer prozentualen Anpassung unterliegt. Die Höhe der Anpassung ergibt sich aus einer eventuellen Über- oder Unterschreitung des ZE-Budgets aller eigenen Krankenkassen und einem prozentualen Abschlag, um Mittel für Neupraxen, Veränderungen der Mitgliederzahl der Krankenkassen sowie sonstige Umstände des Jahres zur Verfügung zu haben. Die prozentuale Anpassung auf den Basiswert wird auch bei der Ermittlung der iBG nach § 3 angewendet. Die prozentuale Anpassung wird vom HVM-Ausschuß quartalsweise überprüft, bei Bedarf verändert und den Vertragszahnärzten mitgeteilt. Vertragszahnärztliche Leistungen, die die individuelle Bemessungsgrundlage überschreiten, werden entsprechend der Ausschöpfung der ZE-Gesamtvergütung prozentual vergütet.

Der Basiswert ergibt sich

1. für das Jahr 2001 aus den Abrechnungen des Bemessungszeitraumes 10/1999 bis 09/2000,
2. für das Jahr 2002 aus dem Jahresdurchschnitt der Abrechnungen des Bemessungszeitraumes 10/1999 bis 09/2001
3. ab dem Jahr 2003 entsprechend der Regelung in Ziffer 2 für die beiden jeweiligen Vorjahre

aus den über die KZVS abgerechneten Kassenzuschüssen für Honorar (ohne Material- und Laborkosten) für den betreffenden Vertragszahnarzt.

### **§ 3 Mittelwert, Praxisstatus**

Aus den Basiswerten aller saarländischen Vertragszahnärzte, die im gesamten jeweiligen Bemessungszeitraum in einer Praxis an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilgenommen haben, wird der Mittelwert (Median) errechnet. Bei der Bestimmung des Medians bleiben nicht abrechnende Zahnärzte unberücksichtigt. Soweit der Basiswert gemäß § 2 für den betreffenden Vertragszahnarzt den Median der Basiswerte aller Vertragszahnärzte unterschreitet, gilt als iBG mindestens der Median unter Berücksichtigung der prozentualen Anpassung nach § 2 (Median-iBG). Bei Gemeinschaftspraxen ist die iBG wenigstens die Median-iBG, multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis. Bei Veränderung des Praxissitzes oder bei Wechsel der Praxisform innerhalb der KZV Saarland behält der Vertragszahnarzt seine individuelle Bemessungsgrundlage. Bei Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit und Übergabe der Praxis erhält der übernehmende Vertragszahnarzt auf Antrag die iBG des abgebenden Vertragszahnarztes. Bei Gemeinschaftspraxen wird die Bemessungsgrundlage den Gesellschaftern gleichmäßig zugerechnet, es sei denn, die Gesellschafter erklären einvernehmlich gegenüber der KZV Saarland, eine andere Zurechnung zu wünschen. Der HVM-Ausschuß ist berechtigt, dies zu überprüfen. Auf Antrag ist er hierzu verpflichtet.

### **§ 4 Beschäftigung von Zahnärzten**

Die Beschäftigung von Zahnärzten findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung der individuellen Bemessungsgrundlage (iBG).

### **§ 5 Nichtausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit**

Ist im jeweiligen Bemessungszeitraum länger als drei Monate aus persönlichen Gründen (Schwangerschaft, Krankheit, sofern keine Vertretung erfolgte) oder wegen Ruhens der ver

tragszahnärztlichen Tätigkeit die zahnärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt worden, errechnet sich die individuelle Bemessungsgrundlage durch Hochrechnung der Vergütung aus den verbleibenden Zeiträumen.

## **§ 6**

Bei Aufnahme oder Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit innerhalb des Jahres wird die iBG zeitanteilig berechnet.

## **§ 7 Härtefälle**

In einem vom Vertragszahnarzt geltend gemachten Härtefall hat der HVM-Ausschuß die Bemessungsgrundlage festzusetzen.

## **§ 8**

Die Abrechnung der Leistungen im Zahnersatz-Bereich soll innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Behandlung erfolgen. Die Abrechnung der ZE-Vergütung ist begrenzt auf die jeweilige individuelle Bemessungsgrundlage und ist so über das Jahr zu verteilen, daß die ZE-Versorgung sichergestellt ist. Die KZVS überprüft dies quartalsweise und informiert den HVM-Ausschuß und den Vertragszahnarzt. Der HVM-Ausschuß kann über Einbehalte entscheiden.

## **§ 9**

Einbehaltene oder zurückzuzahlende Beträge sind wie folgt zu verwenden:

1. Zunächst sind die notwendigen Rückzahlungen an die Krankenkassen bei einer festgestellten Überschreitung der Gesamtvergütung zu leisten.
2. Stehen Beträge zur Honorarverteilung zur Verfügung, wird die ermittelte prozentuale Unterschreitung anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen aller Zahnärzte, nachvergütet.
3. Reichen die einbehaltenen Beträge nicht aus, um die berechtigten Rückzahlungsansprüche der Krankenkassen zu befriedigen, wird die ermittelte prozentuale Überschreitung anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen aller Zahnärzte, einbehalten.
4. Vergütungen nach der Regelung der Fremdkassenabrechnung unterliegen einem prozentualen Ausgleichsverfahren.

## **II. Regelungen zur Kieferorthopädie**

### **§ 1 Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser Anlage zum HVM**

Die in dieser Anlage genannten Regelungen für die Honorarverteilung werden ab 01.01.2001

für die Kfo-Leistungen nach Bema-Teil 3 bzw. Gebührentarif D soweit sie budgetiert sind (Kassenanteile für Honorar aus kieferorthopädischer Behandlung - ohne Material- und Laborkosten),

angewandt.

### **§ 2 Individuelle Bemessungsgrundlage**

Um die Honorierung der Einzelleistung im Bereich Kfo für jeden Kollegen voraussehbar zu machen und die Einhaltung und Ausschöpfung der gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtvergütung zu erzielen, hat jeder Vertragszahnarzt einen Vergütungsanspruch im Bereich Kfo auf Grundlage des Bema zum vertraglich vereinbarten Punktwert bis zu seiner individuellen Bemessungsgrundlage. Die individuelle Bemessungsgrundlage wird gebildet aus einem Basiswert, der einer prozentualen Anpassung unterliegt. Die Höhe der Anpassung ergibt sich aus einer eventuellen Über- oder Unterschreitung des KFO-Budgets aller eigenen Krankenkassen und einem prozentualen Abschlag, um Mittel für Neupraxen, Veränderungen der Mitgliederzahl der Krankenkassen sowie sonstige Umstände des Jahres zur Verfügung zu haben. Die prozentuale Anpassung auf den Basiswert wird auch bei der Ermittlung der iBG nach § 3 angewendet. Die prozentuale Anpassung wird vom HVM-Ausschuß quartalsweise überprüft, bei Bedarf verändert und den Vertragszahnärzten mitgeteilt. Vertragszahnärztliche Leistungen, die die individuelle Bemessungsgrundlage überschreiten, werden entsprechend der Ausschöpfung der KFO-Gesamtvergütung prozentual vergütet.

Der Basiswert ergibt sich

4. für das Jahr 2001 aus den Abrechnungen des Bemessungszeitraumes IV/1999 bis III/2000,
5. für das Jahr 2002 aus dem Jahresdurchschnitt der Abrechnungen des Bemessungszeitraumes IV/1999 bis III/2001
6. ab dem Jahr 2003 entsprechend der Regelung in Ziffer 2 für die beiden jeweiligen Vorjahre

aus den über die KZVS abgerechneten Kassenanteilen für Honorar aus kieferorthopädischer Behandlung (ohne Material- und Laborkosten) für den betreffenden Vertragszahnarzt.

### **§ 3 Mittelwert, Praxisstatus**

Aus den Basiswerten aller saarländischen Vertragszahnärzte, die im gesamten jeweiligen Bemessungszeitraum in einer Praxis an der kieferorthopädisch-vertragszahnärztlichen Versorgung teilgenommen haben, wird der Mittelwert (Median) errechnet, und zwar getrennt für ausschließlich kieferorthopädisch abrechnende Vertragszahnärzte (Kieferorthopäden) und allgemeine Vertragszahnärzte, die mehr als fünf Fälle kieferorthopädisch betreuen. Bei der Bestimmung des Medians bleiben nicht abrechnende Zahnärzte unberücksichtigt. Soweit der Basiswert gemäß § 2 für den betreffenden Vertragszahnarzt den Median der Basiswerte aller Kieferorthopäden oder aller allgemeinen Vertragszahnärzte unterschreitet, gilt als iBG mindestens der jeweilige Median unter Berücksichtigung der prozentualen Anpassung nach § 2 (Median-iBG). Bei Gemeinschaftspraxen ist die iBG wenigstens die Median-iBG, multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis. Bei Veränderung des Praxissitzes oder bei Wechsel der Praxisform innerhalb der KZV Saarland behält der Vertragszahnarzt seine individuelle Bemessungsgrundlage. Bei Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit und Übergabe der Praxis erhält der übernehmende Vertragszahnarzt auf Antrag die iBG des abgebenden Vertragszahnarztes. Bei Gemeinschaftspraxen wird die Bemessungsgrundlage den Gesellschaftern gleichmäßig zugerechnet, es sei denn, die Gesellschafter erklären einvernehmlich gegenüber der KZV Saarland, eine andere Zurechnung zu wünschen. Der HVM-Ausschuß ist berechtigt, dies zu überprüfen. Auf Antrag ist er hierzu verpflichtet.

### **§ 4 Beschäftigung von Zahnärzten**

Die Beschäftigung von Zahnärzten findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung der individuellen Bemessungsgrundlage (iBG).

### **§ 5 Nichtausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit**

Ist im jeweiligen Bemessungszeitraum länger als drei Monate aus persönlichen Gründen (Schwangerschaft, Krankheit, sofern keine Vertretung erfolgte) oder wegen Ruhens der vertragszahnärztlichen Tätigkeit die zahnärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt worden, errechnet sich die individuelle Bemessungsgrundlage durch Hochrechnung der Vergütung aus den verbleibenden Zeiträumen.

## **§ 6**

Bei Aufnahme oder Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit innerhalb des Jahres wird die iBG zeitanteilig berechnet.

## **§ 7 Härtefälle**

In einem vom Vertragszahnarzt geltend gemachten Härtefall hat der HVM-Ausschuß die Bemessungsgrundlage festzusetzen.

## **§ 8**

Leistungen müssen - soweit vertraglich zulässig - in dem Quartal abgerechnet werden, in dem sie erbracht worden sind. Die quartalsweise Abrechnung der Kfo-Vergütung ist begrenzt auf die jeweilige individuelle Bemessungsgrundlage und ist so über das Jahr zu verteilen, daß die kieferorthopädische Versorgung sichergestellt ist. Die KZVS überprüft dies quartalsweise und informiert den HVM-Ausschuß und den Vertragszahnarzt. Der HVM-Ausschuß kann über Einbehalte entscheiden.

## **§ 9**

Einbehaltene oder zurückzuzahlende Beträge sind wie folgt zu verwenden:

1. Zunächst sind die notwendigen Rückzahlungen an die Krankenkassen bei einer festgestellten Überschreitung der Gesamtvergütung zu leisten.
2. Stehen Beträge zur Honorarverteilung zur Verfügung, wird die ermittelte prozentuale Unterschreitung anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen aller Zahnärzte, nachvergütet.
3. Reichen die einbehaltenen Beträge nicht aus, um die berechtigten Rückzahlungsansprüche der Krankenkassen zu befriedigen, wird die ermittelte prozentuale Überschreitung anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen aller Zahnärzte, einbehalten.
4. Vergütungen nach der Regelung der Fremdkassenabrechnung unterliegen einem prozentualen Ausgleichsverfahren.